

Betreuungsvertrag Ersatzbetreuung

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Angaben zum Kind
 - 1.2 Angaben zu den Eltern
 - 1.3 Angaben zur Ersatztagespflegeperson
2. Eingewöhnung
3. Betreuungsbeginn/Laufzeit des Vertrages
4. Betreuungsort
 - 4.1 bei Kontaktpflege
 - 4.2. bei Ersatzbetreuung
5. Kontaktpflege
6. Ersatzbetreuung bei Ausfall der regulären Tagespflegeperson
7. Notfallbetreuung
8. Notersatzbetreuung
9. Bezahlung der Ersatztagespflegeperson
10. Zur Abholung des Kindes berechtigte Personen
11. Erkrankung des Tagespflegekindes/Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Arzneimittelgabe/
Zeckenbisse/Arztbesuche
 - 11.1 Akute Erkrankung der Tagespflegekindes
 - 11.2 Chronische Erkrankungen des Tagespflegekindes
 - 11.3 Arzneimittelgabe
 - 11.4 Zeckenbisse
 - 11.5 Arztbesuch/Aufsuchen eines Krankenhauses bei ärztlichem Erfordernis
12. Sonstige Vereinbarungen
13. Haftung bei Schäden die das Kind im Rahmen der Ersatztagespflege einem Dritten zufügt
14. Unfälle des Tagespflegekindes/Unfallversicherung
15. Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Hinweise

Vertragspartner

Bezüglich der Betreuung des unter 1.1. genannten Kindes treffen die Eltern (1.2) und die Ersatztagespflegeperson (1.3) nachfolgende Vereinbarungen:

1. Allgemeine Angaben**1.1 Angaben zum Kind**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter alleine <input type="checkbox"/> Vater alleine <input type="checkbox"/> Vormund

1.2. Angaben zu den Eltern

(auch bei getrennt lebenden Elternteilen bitte die persönlichen Daten beider Elternteile eintragen)

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon 1 (Festnetz)		
Telefon 2 (mobil)		
Telefon 3 (Arbeitsstelle)		
E-Mail-Adresse		

1.3. Ersatztagespflegeperson

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon 1 (Festnetz)	
Telefon 2 (mobil)	
E-Mail-Adresse	
Qualifizierung	<input type="checkbox"/> Qualifizierungskurs im Jahr _____ <input type="checkbox"/> fachpädagogischer Abschluss zur <input type="checkbox"/> Erzieherin <input type="checkbox"/> Kinderpflegerin <input type="checkbox"/>
Gültige Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII	<input type="checkbox"/> ja gültig bis _____ Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Kinder _____ <input type="checkbox"/> nein
Anzahl aktuell betreute Kinder	

2. Eingewöhnung

- Zum Wohl des Kindes wird/wurde in der Zeit vom _____ bis _____ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Hinweis:

Wie bei der öffentlich geförderten Tagespflege kann auch in der Ersatzbetreuungsstelle auf Antrag der Eltern für die Eingewöhnung eine Geldleistung an die Ersatztagespflegeperson gewährt werden. Es steht hierfür ein Stundenkontingent von maximal 50 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt und maximal 25 Stunden für Schulkinder zur Verfügung.

3. Betreuungsbeginn//Laufzeit des Vertrages

- Das Ersatzbetreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet mit Beendigung des regulären Tagespflegeverhältnisses.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungszeiten/ Betreuungstage bei der regulären Tagespflegeperson auch mit Ihrer Ersatztagespflegeperson abzustimmen und die geänderten Zeiten der Ersatzbetreuung in einer neuen Anlage 1 zum Betreuungsvertrag festzuhalten.

Sollte die Ersatzbetreuungsperson den Betreuungsbedarf nicht mehr decken können, nimmt die Ersatztagespflegeperson umgehend Kontakt mit dem Kreisjugendamt Passau auf.

4. Betreuungsort

4.1. bei Kontaktpflege

- im Haushalt der Ersatztagespflegeperson
 im Haushalt der Ersatztagespflegeperson und der Eltern
 im Haushalt der Eltern
 im Haushalt der regulären Tagespflegeperson
 in anderen Räumen: _____

4.2. bei Ersatzbetreuung

- im Haushalt der Ersatztagespflegeperson
 im Haushalt der Ersatztagespflegeperson und der Eltern
 im Haushalt der Eltern
 im Haushalt der regulären Tagespflegeperson
 in anderen Räumen: _____

5. Kontaktpflege

Zwischen dem Tagespflegekind und der Ersatztagespflegeperson erfolgt ein regelmäßiger altersgerechter Kontakt. Der Kontakt sollte nach Möglichkeit wöchentlich im Haushalt der Ersatzbetreuungsperson stattfinden. Die Termine zur Kontaktpflege müssen zwischen den Eltern und der Ersatztagespflegeperson in Eigenregie abgestimmt werden und zuverlässig eingehalten werden.

Für die Kontaktpflege wird abhängig vom Alter des Kindes, von folgenden Stundenzahlen pro Kind und Monat ausgegangen

	Alter des Kindes	Notwendige Kontaktpflege
	1-3 Jahre	8 Stunden im Monat
	4-6 Jahre	4 Stunden im Monat
	7-14 Jahre	2 Stunden im Monat

6. Ersatzbetreuung bei Ausfall der regulären Tagespflegeperson

Ersatzbetreuung setzt ein, wenn die eigentliche Tagespflegeperson des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub ausfällt. Die Eltern nehmen im Bedarfsfall selbstständig Kontakt mit der Ersatzbetreuungsperson auf. Die Ersatzbetreuung findet in der Regel im Haushalt der Ersatzbetreuungsperson statt. Das Kind wird in der Regel von den Eltern zur Ersatztagespflegeperson gebracht und abgeholt. Die regulär gebuchten Betreuungszeiten sollen auch im Rahmen der Ersatzbetreuung eingehalten werden (siehe auch Anlage 1 zum Betreuungsvertrag Ersatztagespflege).

7. Notfallbetreuung in der Ersatzbetreuung

- Bei einem Notfall (z. B. Unfall der Ersatztagespflegeperson) wird die Betreuung des Kindes bis zur Abholung durch die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Person durch folgende Person (z.B. Ehemann der Ersatztagespflegeperson, Nachbarin, etc.) übernommen:
-
-

8. Notersatzbetreuung (Erkrankung/Verhinderung der Tagespflegeperson und der Ersatzbetreuungsperson)

Notersatzbetreuung setzt ein, wenn die reguläre Tagespflegeperson und die Ersatztagespflegeperson ausfallen. In diesem Fall wenden sich die Eltern eigenständig an das Kreisjugendamt Passau.

Es kann auf Wunsch der Eltern versucht werden, kurzfristig eine alternative Ersatztagespflegeperson zu finden, die bereits ist, das Kind ohne vorherige Kontaktpflege zu betreuen, bis die Ersatztagespflegeperson oder die reguläre Tagespflegeperson die (Ersatz-) Betreuung wieder übernehmen können.

Notersatzbetreuung wird in der Regel maximal zwei Wochen geleistet.

Im Bedarfsfall melden Sie sich bitte bei den nachfolgenden Ansprechpartnern:

Ansprechpartner:

Frau Kathrin Kaufmann	Tel.: 0851/397-3524	E-Mail: kathrin.kaufmann@landkreis-passau.de
Frau Silvia Kristl	Tel.: 0851/397-3504	E-Mail: silvia.kristl@landkreis-passau.de

9. Bezahlung der Ersatztagespflegeperson

Die Ersatzbetreuungsperson erhält für die Kontaktpflege eine laufende Geldleistung vom Kreisjugendamt Passau und rechnet die geleisteten Ersatzbetreuungsstunden mit dem Kreisjugendamt Passau ab.
Den Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

10. Zur Abholung des Kindes berechtigte volljährige Personen

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt (Wenn sich bezüglich der Abholberechtigung durch die Personensorgeberechtigten Einschränkungen ergeben ist dies nachzuweisen, z. B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.):

1. _____ Telefon: _____
2. _____ Telefon: _____
3. _____ Telefon: _____

11. Erkrankungen des Tagespflegekindes/Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Arzneimittelgabe/Zeckenbisse/ Arztbesuche:

11.1 Akute Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Ersatztagespflegeperson umgehend von einer akuten Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber des Kindes haben die Eltern die Betreuung selbst zu übernehmen.
- Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- Zwischen der Ersatzbetreuungsperson und den Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes getroffen:

11.2 Chronische Erkrankungen/Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes

- Die Ersatztagespflegeperson hat folgende chronischen Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Allergien, Behinderung) zu berücksichtigen:

11.3 Arzneimittelgabe

- Die Ersatztagespflegeperson verabreicht keine Arzneimittel.
- Die Ersatztagespflegeperson darf ärztlich verordnete, erforderliche Arzneimittel nach entsprechender An- bzw. Einweisung verabreichen.

11.4 Zeckenbisse

- Die Ersatztagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke entfernen.
 - Die Ersatztagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke nicht entfernen.
 -
-

11.5 Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Wenn eine ärztliche Behandlung des Kindes erforderlich ist gelten folgende Regelungen:

- Die Ersatztagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern (Anlage 4) und ist somit befugt und verpflichtet bei einem ärztlichen Behandlungsbedarf mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Eltern werden in diesem Fall umgehend telefonisch benachrichtigt. Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses und eine Kopie der Krankenversichertenkarte bei der Tagespflegeperson.
- Die Ersatztagespflegeperson ist nicht im Besitz einer entsprechenden Vollmacht.

12. Leistungen

Die Ersatztagespflegeperson verpflichtet sich, das o. g. Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern zu betreuen und zu beaufsichtigen. Sie verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen. Die Eltern verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

Die Ersatztagespflegeperson sorgt für - in die Betreuungszeit fallende - Mahlzeiten und Getränke. Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Windeln und Säuglingsnahrung sowie folgende Gegenstände/Materialien werden ebenfalls

13. Sonstige/Zusätzliche Vereinbarungen

- Mitnahme des Kindes im PKW erlaubt nicht erlaubt
- Schwimmen mit dem Kind erlaubt nicht erlaubt
- Mediennutzung (Fernsehen, Computer, Handy etc.):

- Süßigkeiten:

- Hausaufgaben

Zusätzliche Vereinbarungen

14. Haftung bei Schäden die das Kind im Rahmen der Ersatzbetreuung einem Dritten zufügt

Verursacht das Tagespflegekind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten einen Schaden haftet hierfür die Tagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Tagespflegeperson ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Schäden die aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, können evtl. im Rahmen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Tagespflegeperson abgesichert werden.

- Die Ersatztagespflegeperson hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung
- Die Ersatztagespflegeperson hat keine entsprechende Haftpflichtversicherung und haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

15. Leistungen der Unfallversicherung

Für vom Kreisjugendamt Passau geförderte Kinder in Tagespflege besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 7a, 80791 München. Der Versicherungsschutz des Kindes besteht während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle und auch zur Ersatztagespflegestelle.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Eltern kostenlos. Ein Unfall ist der Bayerischen Landesunfallkasse möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich in der Broschüre der Bayerischen Landesunfallkasse „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“.

Bei schweren Unfällen informieren Sie die Landesunfallkasse bitte telefonisch (Tel. 089/36093-440)

16. Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

Aufsichtspflicht

Die Ersatztagespflegeperson übernimmt während der Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB für das Kind.

Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB).

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

§ 43 SGB VIII verpflichtet die Ersatztagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.

Zu wichtigen Ereignissen gehören auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist (nicht plausibel erklärbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.). Tagespflegepersonen haben nach § 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF).

Sie setzen sich im Falle einer möglichen/ drohenden Kindeswohlgefährdung mit Ihrer zuständigen IseF-Anprechpartnerin im Kreisjugendamt Passau in Verbindung:

Frau Ines Kampfl: Tel: 0851/397-3654 , E-Mail: ines.kampfl@landkreis-passau.de

Informationsaustausch, Datenschutz

Eltern und Ersatztagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Tagespflegekindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Tagespflegekindes beeinflussen können, müssen dem jeweils anderen berichtet werden.

Eltern und Ersatztagespflegeperson unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeitsverpflichtung. Sie sind daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Dritten gegenüber (z.B. weiteren Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Eltern anderer betreuter Kinder) Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seiner Familie bzw. über die Ersatztagespflegeperson zu wahren, die sie während, anlässlich, vor oder nach der Betreuung erlangt haben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Vertragsparteien gilt gem. §§ 8a, 43 SGB VIII nicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

Die Ersatztagespflegeperson ist berechtigt, im Rahmen ihrer Steuererklärung die steuerrechtlich erforderlichen Daten und Informationen zum betreuten Tagespflegekind an ihr zuständiges Finanzamt weiter zu geben. Mit Abschluss dieses Vertrags und der nachfolgenden Nutzung der Betreuungsdienstleistung sowie aller weiteren damit verbundenen Angebote und Dienstleistungen erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden, dass die von ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten von der Ersatztagespflegeperson gespeichert und unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und benutzt sowie weitergeleitet werden.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

Die Ersatztagespflegeperson ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO)

Eine Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO ist in Anlage 2 dem Betreuungsvertrag beigefügt.

Anlagen zu diesem Vertrag (zutreffendes bitte ankreuzen) :

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Anlage 1 Buchungsvereinbarung Betreuungszeiten
- Anlage 2 Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO
- Anlage 3 Hinweis Gefahrenquellen
- Anlage 4 Vollmacht

Ort, Datum

Unterschrift sorgeberechtigter
Elternteil 1

Unterschrift sorgeberechtigter
Elternteil 2

Unterschrift Ersatztagespflegeperson

Ausfertigungen:

- 1 Exemplar Eltern
- 1 Exemplar Ersatztagespflegeperson
- 1 Exemplar Kreisjugendamt Passau